

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	89 (1947)
Heft:	3
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der sog. Resektion des Klauengelenkes (Heß, Baumgartner) vor. Zweckmäßiger als die Exartikulation ist das einfache Absägen der Klaue unterhalb der Krone. Die Schmerzausschaltung kann durch Alkoholbetäubung, hohe Sakralanästhesie für die Hintergliedmaßen oder Einspritzen am Metakarpus mit mindestens 60 cm³ Anästheticum geschehen.

Nach Fällen, Ausbinden und Anlage eines Gummischlauches erfolgt trockene Reinigung mit dem Rinnmesser und Übergießen mit Formalinspiritus. Der Sägeschnitt reicht im Klauenspalt an das Saumband, vom Ballen bleibt knapp fingerbreit erhalten. Auf den Stumpf wird ohne weitere Manipulation ein nicht zu dicker Salbenverband gelegt, der die gesunde Klaue freiläßt. Der erste Verband bleibt 10—12 Tage liegen. Zum ersten Wechsel wird das Tier wieder gefällt. In einem Eitersee liegt dann das noch vorhandene Stück Klauenbein und kann leicht entfernt werden. Es folgt ein Bad mit Seifenwasser und ein neuer leichterer Salbenverband ohne Polster. Dieser Verband wird 2—3 mal im Abstand von 1 Woche gewechselt. Nach durchschnittlich 6 Wochen ist die Heilung erreicht, d. h. sobald der größere Teil des Amputationsstumpfes mit Granulation bedeckt ist.

Von 80 Klauenamputierten sind 54 ohne jede Lahmheit geheilt, bei 10 blieb eine gewisse Empfindlichkeit, 16 Fälle schieden vorzeitig aus.

L.

Die Wirkung von Serum auf die Dissoziation in Brucella Abortus. Von Werner Braun. J. of Bact. Vol. 52, No. 2, S. 243 (1946).

Bei der Herstellung von Abortus Bang-Vakzinen treten gelegentlich Dissoziationen auf, die veränderte Eigenschaften gegenüber der Ausgangskultur aufweisen. Es wurde nun versucht, durch Zusatz von Antiserum, welches gegen diese Dissoziationsformen wirksam ist, diese Störung bei der Vakzineherstellung zu verhindern. Es gelang tatsächlich, auf diesem Wege zum Ziele zu gelangen. Wenn Serum oder Plasma von normalen Kühen, Schweinen, Ziegen einer Bouillonkultur zugesetzt wurden, die sonst bemerkenswerte Dissoziationen aufwies, so unterblieb jede Dissoziation.

K.

Verschiedenes.

Gleichzeitige Schutzimpfung gegen Gasoedem-Erkrankungen des Rindes und gegen Abortus Bang mittels Vakzine Buck 19.

Mitgeteilt vom Eidg. Veterinäramt.

Nachdem die Anwendung von Vakzine Buck 19 auch in der Schweiz, speziell bei Jungvieh, befriedigende Ergebnisse zeitigte, wurde in der Alpfahrtskonferenz vom 12. Februar 1946 in Solothurn von Nationalrat Dr. Broger die Frage gestellt, ob Buck- und Rauschbrandimpfung

gen gleichzeitig vorgenommen werden können, ohne daß die Tiere Schaden leiden. Sie ließ sich damals mangels experimenteller oder praktischer Grundlagen nicht schlüssig beantworten. Am 24. März 1946 befaßte sich die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Anthroponosen in ihrer Sitzung in Basel mit der vorerwähnten Impffrage und empfahl eine experimentelle Abklärung. Die Abortuskommission der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte schloß sich dieser Auffassung an und beauftragte Prof. Dr. Schmid, Direktor des veterinär-bakteriologischen Institutes in Bern, mit diesen Untersuchungen. Prof. Dr. Schmid legte der Kommission einen Arbeitsplan vor, der die Genehmigung fand. Über die Ergebnisse erstattete Prof. Dr. Schmid am 30. Dezember 1946 folgenden Bericht, von dem die Kantonstierärzte Kenntnis erhielten:

„Der Unterzeichnete hat auftragsgemäß die in der Sitzung der Abortuskommission der G. S. T. vom 13. April 1946 beschlossene Untersuchung über die gegenseitige Beeinflussung der Schutz-Impfungen gegen Abortus Bang einerseits und Rauschbrand und malignes Ödem andererseits im Meerschweinchen-Versuch im Vet.-Bakt.-Institut der Universität Bern durchführen lassen. Mit der technischen Durchführung der Aufgabe ist Herr Tierarzt H. R. Geißler beauftragt worden.

Die Vakzine Buck 19 stammte aus den Herstellungssätzen Lab. Nr. 167 und 169 des Vet. Bakt. Instituts der Universität Bern. Der Doppelimpfstoff Gräub trug die Lab. Nr. 335, gültig bis 1. 9. 46 (S.K. 60). Der Doppelimpfstoff Biga stammt aus der Lab. Nr. 67, gültig bis 1. 4. 1947 (S. K. 62).

An 4 Gruppen von je 20 Meerschweinchen wurden am 1. und 25. Juni 1946 Vakzine Buck 19 und Doppelimpfstoff Gräub, bzw. Doppel-Impfstoff Biga gegen Rauschbrand und malignes Ödem in folgender Weise subkutan verimpft:

Gruppe I, 20 Meerschweinchen.

1. Impfung: 2 ccm Vakzine Buck 19
2. Impfung: 2 ccm Vakzine Buck 19 und 3 ccm Doppel-Impfstoff Biga an 2 verschiedenen Körperstellen.

Gruppe II, 20 Meerschweinchen.

1. Impfung: 2 ccm Vakzine Buck 19
2. Impfung: 2 ccm Vakzine Buck 19 und 3 ccm Doppel-Impfstoff Gräub an zwei verschiedenen Körperstellen.

Gruppe III, 20 Meerschweinchen.

1. Impfung: 2 ccm Vakzine Buck 19 und 3 ccm Doppel-Impfstoff Gräub an zwei verschiedenen Körperstellen.
2. Impfung: 2 ccm Vakzine Buck 19.

Gruppe IV, 20 Meerschweinchen.

1. Impfung: 2 ccm Vakzine Buck 19 und 3 ccm Doppel-Impfstoff Biga an zwei verschiedenen Körperstellen.
2. Impfung: 2 ccm Vakzine Buck 19.

Kontrollgruppen.

Gruppe V.

10 Meerschweinchen am 27. 6. 1946 mit je 3 ccm Doppel-Impfstoff Gräub.

Gruppe VI.

10 Meerschweinchen am 27. 6. 1946 mit je 3 ccm Doppel-Impfstoff Biga.

Gruppe VII.

10 Meerschweinchen am 1. und 27. 6. 1946 mit je 2 ccm Vakzine Buck 19.

20 weitere Meerschweinchen dienten als nicht vorbehandelte Kontrolltiere.

Geprüft wurde:

1. Der Verlauf der Gewichtskurve der geimpften Tiere zur Beurteilung der Einwirkung der Impfungen auf den Allgemeinzustand der Tiere.
2. Der Verlauf des Agglutinin-Titers bei den einfach geimpften und doppelt geimpften Tieren.
3. Die Resistenz gegen eine Infektion mit Rauschbrandsporenpulver nach der Methode des Eidg. Veterinäramtes.
 - a) $4\frac{1}{2}$ Wochen nach der 2. Impfung.
 - b) $5\frac{1}{2}$ Monate nach der 2. Impfung.

ad 1.

Die periodisch durchgeführten Wägungen der Versuchstiere ergaben im Anschluß an die erste Impfung eine ca. 3 Wochen lang horizontal verlaufende Gewichtskurve, die anschließend in allen Gruppen eine leicht steigende Tendenz aufwies.

Daraus wird geschlossen, daß die Kombination der Impfung von Vakzine Buck 19 und Doppelimpfstoff Gräub oder Biga keinen nachteiligen Einfluß auf den Gesundheitszustand der Versuchstiere ausgeübt hat.

ad 2.

Die Kontrolle des Agglutinin-Titers wurde durchschnittlich einmal pro Monat ausgeführt. Die Blutentnahme geschah aus einer Ohrmuschel.

Die summarischen Ergebnisse der einzelnen Gruppen lauten wie folgt:

Gruppe I.

Titer 3 Wochen nach der 1. Impfung: 1:160 — 1:320.
 Titer 4 Wochen nach der 2. Impfung: 1:160 — 1:1280.
 Titer 4 Wochen nach der Infektion mit Rauschbrand: 1:160 — 10240.
 Titer 7 Wochen später: 1:80 — 1:2560.

Gruppe II.

Titer 3 Wochen nach der 1. Impfung: 1:160 — 1:640
 Titer 4 Wochen nach der 2. Impfung: 1:160 — 1:2560
 Titer nach der Rauschbrand-Infektion: 1:160 — 1:2560
 Titer 7 Wochen später 1:20 — 1:2560.

Gruppe III.

Titer 3 Wochen nach der 1. Impfung: 1:160 — 1:320.
 Titer 4 Wochen nach der 2. Impfung: 1:640 — 1:20480.
 Titer 10 Tage nach der Rauschbrand-Infektion: 1:160 — 1:2560.
 Titer 7 Wochen später: 1:80 — 1:2560.

Gruppe IV.

Titer 2 Wochen nach der 1. Impfung: 1:640 (10 Tiere).
 Titer 4 Wochen nach der 2. Impfung: 1:160 — 1:2560.
 Titer 2 Wochen nach der Rauschbrand-Infektion: 1:320 — 1:2560
 Titer ca. 7 Wochen später: 1:40 — 1:2560.

Kontroll-Gruppe VII. Mit Buck-Vakzine allein geimpft.

Titer 3½ Wochen nach der 1. Impfung: 1:80 — 1:320.
 Titer 4 Wochen nach der 2. Impfung: 1:320 — 1:1280.
 Titer der nach Rauschbrand-Infektion überlebenden Tiere:
 1:640 — 1:1280.
 Titer 8 Wochen später: 1:80 — 1280.

. Es besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen den einzelnen Versuchsgruppen unter sich und ebensowenig zwischen den doppelt-geimpften Versuchsgruppen und der nur Buck-geimpften Kontroll-Gruppe.

ad 3.

Zur Prüfung der Immunität gegenüber einer Rauschbrand-Infektion wurden aus jeder Gruppe die Hälfte der Tiere mit Rauschbrand-Sporenpulver des Stammes V des Eidg. Veterinäramtes mit 0,03 g subkutan infiziert.

a) Infektion 6 Wochen bzw. 9½ Wochen nach der Impfung mit Doppel-Impfstoff.

Die Vorversuche mit 0,3 Sporenpulver ergaben: Bei 6 Meerschweinchen:
 3 Tiere tot nach 24 Stunden und
 1 Tier tot nach 48 Stunden,
 2 Tiere blieben am Leben mit Hautdefekten am Bauch.

Im Versuch mit 0,35 g bei 6 Meerschweinchen.

2 Tiere starben nach 24 Stunden.

1 Tier starb nach 36 Stunden.

3 Tiere blieben am Leben, eines davon mit einer Hautnekrose am Bauch.

Die Tiere wogen durchschnittlich 400 g.

Gruppe I. 10 Tiere infiziert: 10 Tiere gesund.

Gruppe II. 10 Tiere infiziert: 10 Tiere gesund, davon zwei mit leichtgradigem Ödem am Bauch.

Gruppe III. 10 Tiere infiziert: 10 Tiere gesund, davon 3 mit leichtgradigem Bauchödem, (eines entwickelte einen Hautdefekt von Frankenstückgröße).

Gruppe IV. 10 Tiere infiziert: 10 Tiere gesund.

Gruppe VII. Nur mit Buck-Vakzine geimpft.

Von diesen 5 Tieren, die schwerer waren als die übrigen (Gewichte 390—580 g) sind alle gesund geblieben, zeigten aber ausnahmslos Bauchödem mit anschließender Nekrose.

Kontroll-Gruppe.

Von 10 Tieren waren 6 Meerschweinchen 24 Stunden nach der Infektion tot.

4 Tiere überlebten die Infektion, zwei zeigten Nekrosen am Bauch, die zwei übrigen wiesen keine Veränderungen auf.

Aus diesem Versuch geht hervor, daß die Immunität gegen Rauschbrand durch eine gleichzeitige Impfung von Vakzine Buck 19 und Doppel-Impfstoff Gräub oder Biga 8 Wochen nach der Impfung gleich gut ist wie nach Impfung mit Doppel-Impfstoff Gräub oder Biga allein.

Es spielt keine Rolle, ob die Doppelimpfung gleichzeitig mit der ersten oder der zweiten Buck-Impfung verabfolgt wurde.

b) Infektion der zweiten Hälfte der Tiere der Gruppen I—VII, also 4½ Monate bzw. 5½ Monate nach der Vakzinierung mit Doppel-Impfstoff.

Die Auswertung des Sporenpulvers ergab:

Von 10 infizierten Meerschweinchen starben 4 nach 24 Stunden, 1 nach 36 Stunden, 1 nach 48 Stunden, 2 nach 72 Stunden, 2 Tiere 580 und 620 g schwer überstanden die Infektion.

Die Ergebnisse der einzelnen Gruppen lauten folgendermaßen:

Gruppe I. 10 Tiere infiziert: 8 Tiere blieben gesund, 2 Tiere tot nach 5 Tagen.

Gruppe II. 9 Tiere infiziert: 6 Tiere blieben gesund, 1 Tier tot nach 3 Tagen, 2 Tiere tot nach 5 Tagen.

- Gruppe III. 9 Tiere infiziert: 6 Tiere blieben gesund; 2 Tiere tot nach 3 Tagen, 1 Tier tot nach 5 Tagen.
- Gruppe IV. 8 Tiere infiziert: 7 Tiere blieben gesund, 1 Tier tot nach 5 Tagen.
- Gruppe V. 4 Tiere infiziert: 3 Tiere gesund, 1 Tier tot nach 5 Tagen.
- Gruppe VI. 5 Tiere infiziert: 3 Tiere gesund, 1 Tier tot nach 3 Tagen, 1 Tier tot nach 5 Tagen.
- Gruppe VII. 4 Tiere infiziert: 4 Tiere tot nach 3 Tagen.

Die Prüfung der Immunität gegenüber einer Rauschbrand-Infektion $4\frac{1}{2}$ bzw. $5\frac{1}{4}$ Monate nach der Vakzination mit Doppelimpfstoff ergab bei den gleichzeitig mit Buck-Vakzine geimpften Meerschweinchen einen gleichguten Schutz wie bei den mit Doppelimpfstoff allein geimpften Tieren.

Schlußfolgerungen:

1. Das Allgemeinbefinden der Meerschweinchen gemessen am Verlauf der Gewichtskurven der Tiere ist nicht gestört worden durch die kombinierte Vakzination mit Vakzine Buck 19 und den Doppel-Impfstoffen Gräub oder Biga.
2. Die Wirkung der Buck-Impfung wurde — gemessen am Verlauf der Agglutininiter-Kurve — in keiner Weise beeinflußt durch die Kombination mit einer Impfung mit Doppelimpfstoff Gräub oder Biga.
3. Die Schutzwirkung des Doppelimpfstoffes Gräub oder Biga unter gleichzeitiger Applikation der Buck-Impfung gegen eine Infektion mit Rauschbrand-Bazillen wurde ca. 2 Monate und ca. 5 Monate nach der Applikation des Doppelimpfstoffes geprüft. Die Rauschbrand-Immunität wurde in keiner Weise beeinflußt befunden.“

Dr. Stäheli, Präsident der Abortuskommission der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte, hat den vorliegenden Bericht den Mitgliedern dieser Kommission zugestellt. Es warf sich die Frage auf, ob auf Grund der Befunde von Prof. Dr. Schmid die Impfungen gegen Gasödem-Erkrankungen des Rindes und gegen Abortus Bang nunmehr praktisch simultan ausgeführt werden können, oder ob eventuell noch weitere Versuche an Großvieh notwendig seien. Die Kommissionsmitglieder drückten sich dahin aus, daß auf Grund der von Prof. Dr. Schmid durchgeführten Versuche eine gegenseitige nachteilige Beeinflussung der beiden Impfungen nicht vorliege, und daß namentlich die Rauschbrandimmunität nicht beeinflußt werde. Die Vornahme von weiteren Versuchen an Rindern dürfte sich somit erübrigen.

Auf Grund des eindeutigen Ausfalls der Versuche von Prof. Dr. Schmid und der einhelligen Auffassung in der Abortuskommission der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte, können wir uns mit der gleichzeitigen Vornahme der in Frage stehenden Impfungen gegen Rausch-

brand, malignes Ödem und Abortus Bang mittels Vakzine Buck 19, speziell an Sömmerungsvieh, einverstanden erklären unter der Voraussetzung, daß beide Impfmethoden in allen Teilen genau befolgt werden. Am einfachsten dürfte sich das Vorgehen wie folgt gestalten:

Erstmalige Impfung einzig gegen Abortus Bang mit 10 ccm Vakzine Buck 19; 2—3 Wochen später (Ziff. 3 der Bestimmungen über die versuchsweise Durchführung von Impfungen gegen Abortus Bang mit der Vakzine Buck 19 in der Praxis, vom 20. April 1945) zweite Impfung mit 10 ccm Vakzine Buck 19, unter gleichzeitiger Schutzbehandlung gegen Rauschbrand und malignes Ödem. Die Ergebnisse sollen später überprüft werden. Im übrigen ist der Vollständigkeit halber ein gleichartiger Versuch, wie solche von Prof. Dr. Schmid an Meerschweinchen ausgeführt wurden, bereits an einer Anzahl Rinder angesetzt worden.

An die Kosten für den Materialaufwand zur Durchführung dieser Untersuchungen haben die Gesellschaft Schweiz. Tierärzte, die Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Anthrozoonosen, die Veterinaria A.-G., Zürich, das Schweiz. Serum- und Impfinstitut in Bern und das bakt. Laboratorium und Seruminstiut Dr. E. Gräub in Bern Beiträge geleistet, die auch an dieser Stelle bestens verdankt seien.

Zur Frage der Gültigkeitsdauer von Zeugnissen über Tuberkulosefreiheit.

Mitgeteilt vom Eidg. Veterinäramt.

Seit der Einführung des amtlichen Formulars für tierärztliche Zeugnisse über Tuberkulosefreiheit im Jahre 1944 (Instruktion über die Ausführung der Tuberkulinproben bei Tieren der Rindergattung, vom 21. Februar 1944) ist namentlich auch aus Züchterkreisen die Frage aufgeworfen worden, wie lange solche Zeugnisse als gültig zu betrachten seien. Die Kantonstierärzte haben bereits in ihrer Sitzung vom 5. Februar 1946 dazu Stellung genommen. In der Folge ist nach konferenziellen Besprechungen von Prof. Dr. Andres in Zürich ein Entwurf zu einem bezüglichen Kreisschreiben an die Kantonstierärzte ausgearbeitet worden, zu dem auch Vertreter der Viehzucht Gelegenheit erhielten Stellung zu nehmen. Die Vorlage wurde in der Sitzung vom 23. Januar 1947 durch die Kantonstierärzte erörtert und folgende Fassung gutgeheißen:

Eine negative Tuberkulinprobe besagt, daß das betreffende Tier zur Zeit der Probevornahme keine durch diese Reaktion erkennbare Tuberkulose hat. Es kann somit sein:

1. frei von Tuberkulose,
2. frisch infiziert, aber noch nicht allergisch,
3. vorübergehend oder bleibend anergisch.

Ist das Tier zur Zeit der Probe tuberkulosefrei und bleibt es tuberkulosefrei, dann wird auch bei jeder später vorgenommenen Tuberkulinisierung ein negatives Resultat erzielt. Das Tier wird durch die Tuberkulinisierung weder positiv noch etwa tuberkulös.

Ist das Tier zur Zeit der Probe bereits infiziert, aber noch nicht allergisch, dann wird zufolge der allmählichen Ausbildung der Allergie nach 10—40 Tagen und mehr sich die positive Reaktion einstellen.

Ist das Tier zufolge der fortgeschrittenen Erkrankung an Tuberkulose bleibend oder vorübergehend anergisch, dann kann eine spätere Wiederholung der Tuberkulinprobe von Fall zu Fall sowohl ein positives, wie ein fragliches oder negatives Resultat ergeben. Die gewissenhafte klinische Untersuchung ist jedoch imstande, die Tuberkuloseerkrankung nachzuweisen.

Da eine zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgenommene Tuberkulinprobe einzig die derzeitige Reaktionslage bezüglich Tuberkulose nachweist, jedoch nichts aussagt für die Zukunft, ist es jedem Tierarzt unbenommen, zu irgendeinem Zeitpunkt die Probe zu wiederholen, um eine eventuelle Änderung der Reaktionslage zu ermitteln.

Bei einem Tier, das zufolge seiner Umgebung — z. B. Herkunft aus einem tuberkulösen oder aus einem bezüglich Tuberkulose unbekannten Bestande — infiziert sein kann, ist grundsätzlich mit dieser Möglichkeit zu rechnen. Das betreffende Tier kann trotz heute negativer Reaktion bereits infiziert sein und somit in 10—40 Tagen (selten früher oder später) zu einer positiven Reaktion kommen.

Ein Zeugnis bezüglich Tuberkulosefreiheit für ein Tier, das nicht in einem tuberkulosefreien Bestand steht, resp. nicht aus einem tuberkulosefreien Bestand in einen andern ebensolchen kommt, kann deshalb nur eine maximale Gültigkeitsdauer von 6 Wochen haben.

Dabei beweist eine solche Gültigkeitsdauer nicht, daß auch das Tier innert diesen 6 Wochen mit absoluter Sicherheit tuberkulin-negativ geblieben ist. Spätestens nach Ablauf von 6 Wochen steigert sich die Möglichkeit einer positiven Reaktion bei solchen Tieren immer mehr, weshalb es notwendig wird, nach diesem Zeitpunkt durch eine neue Tuberkulinisierung den Reaktionszustand zu ermitteln. Es darf deshalb nach Ablauf von 6 Wochen, nach einer Tuberkulinisierung mit negativem Resultat, für ein Tier in verseuchter oder unbekannter Umgebung kein Zeugnis bezüglich Tuberkulosefreiheit, basierend auf der damaligen Probe, ausgestellt werden.

Steht ein Tier seit längerer Zeit in einem tuberkulosefreien Bestand, oder hat es von einem solchen in einen andern gleichartigen gewechselt, dann ist die Wahrscheinlichkeit einer Infektion und damit auch die einer positiven Reaktion für lange Zeit sehr gering. Da jedoch für solche Fälle eine Infektion nicht absolut ausgeschlossen ist, empfiehlt es sich, eine maximale Gültigkeitsdauer für Zeugnisse über Tuberkulosefreiheit nicht über 6 Monate auszudehnen.

Unter einem tuberkulosefreien Bestand ist selbstverständlich nicht a priori jeder angeschlossene Kontrollbestand zu verstehen. Darunter kann einzig ein Kontrollbestand verstanden werden, in welchem sich entweder nur tuberkulin-negative Tiere befinden im Sinne von Ziff. 9 der Ausführungsbestimmungen vom 23. November 1942, oder in welchem die nichtreagierenden Tiere von den Reagenten in besondern Stallungen abgesondert stehen und wo auch durch entsprechende Wartung und Pflege, sowie durch Trennung beim Tränken und beim Weidegang jeder Kontakt mit tuberkulösen Tieren vermieden wird.

Es darf nach Ablauf von 6 Monaten nach einer Tuberkulinisierung mit negativem Resultat für ein Tier in nachgewiesen tuberkulosefreier Umgebung kein Zeugnis bezüglich Tuberkulosefreiheit, basierend auf der damaligen Probe, ausgestellt werden.

Verläßt ein solches Tier einen tuberkulosefreien Bestand und kommt in eine verseuchte oder bezüglich Tuberkulose unbekannte Umgebung, dann dauert die Gültigkeit eines Zeugnisses von diesem Zeitpunkt an noch maximal 6 Wochen, darf aber total 6 Monate nicht überschreiten.

Schlußbericht über die Tätigkeit des Schweizerischen Zentralkomitees für tierärztliche Hilfe an kriegsgeschädigte Länder.

Ein erster Bericht, der über das Resultat der Sammlung und die ersten Spenden ans Ausland orientierte, ist im Heft 2, 1946 unseres Archives enthalten.

Damals standen dem Vorstand noch Fr. 2030.85 und einiges Material zur Verfügung. Wir hatten aber erst einen kleinen Teil der Hilferufe ausländischer tierärztlicher Organisationen befriedigen können. Da ein neuer Aufruf bei den schweizerischen Tierärzten angesichts der vielen anderen Sammlungen nicht tunlich erschien, gelangte unser Präsident, Prof. Flückiger mit einem Gesuch um Unterstützung unserer Bestrebungen an die Schweizer Spende. Diese bewilligte uns unterm 17. April 1946 Fr. 10.000.—, dank dem Einfluß unseres Präsidenten und in der Erkenntnis, daß unsere Organisation Gewähr dafür biete, daß die gesprochenen Mittel auch zweckmäßig und richtig angewendet würden. Dieser sehr verdankenswerte Beitrag der Schweizer Spende setzte uns in den Stand, weitere Hilfeleistungen in Angriff zu nehmen.

Schon im Januar 1946 war uns von Herrn Prof. Hausian aus Brünn ein Hilfegesuch für die Tierärzte in der Tschechoslowakischen Republik zugegangen. Mitte März konnten wir ein Postpaket mit Instrumenten im Werte von Fr. 950.— nach Brünn abschicken, das gut dort angekommen ist.

Nach unserer Sendung ins Vorarlberg kam vom Landeshauptmann des Tirols eine Bitte um Hilfe an seine Tierärzte. Schon am 16. Mai 1946 ist eine Sendung von Instrumenten und Nähmaterial im Werte von Fr. 2000.— nach Innsbruck abgegangen.

Am 25. Juli übergab unser Vorstandsmitglied, Herr Dr. Dolder, Kantonstierarzt, Genf, an Monsieur Laperrousaz, dem Delegierten der Ordre des vétérinaires de France, eine zweite Spende von Instrumenten, im Werte von Fr. 2932.—. Im Gefolge der beiden Gaben sind uns aus Frankreich zahlreiche Dankesschreiben von tierärztlichen Organisationen und von Einzeltierärzten zugekommen. Die letztern (ca. 40 Schreiben), schildern teilweise eingehend die prekären Verhältnisse von Kollegen, denen der Krieg alles vernichtet hatte, Haus, Apotheke, Auto, Instrumente und anderes Praxismaterial. Solche Briefe lassen ahnen, wie sehr unsere bescheidenen Gaben vielen Kollegen im Ausland geholfen haben.

Eine weitere Sendung ist anfangs Oktober 1946 nach Holland abgegangen und von Herrn Prof. von der Plank in Utrecht herzlich dankt worden. Sie enthielt Medikamente und Instrumente, zusammen im Werte von Fr. 3652.—. Der Direktor des holländischen Veterinärwesens, Herr Dr. Quaedvlieg, der im Winter in Bern war, hat uns mündlich versichert, wie sehr unsere Spende den holländischen Tierärzten Hilfe geleistet hat.

Die letzte größere Sendung ging ins Burgenland, der Gegend südlich von Wien, dessen Landesveterinärdirektor, Herr Dr. Mayer in Eisenstadt eine lange Wunschliste an die Schweizer Spende eingereicht hatte. Leider war es uns nicht möglich, alle Wünsche zu erfüllen; wir mußten uns an eine recht bescheidene Auswahl halten. Für das Burgenland wurde alles verwendet, was vom Kredit der Schweizer Spende und aus unserer Sammlung noch verblieben war. So ergab sich eine Sendung von Instrumenten, Verbandstoffen, Medikamenten und Büchern im Werte von ca. Fr. 3000.—. Sie enthielt neben neuen, gebrauchte Instrumente, die von einzelnen Kollegen an die Firma Schubiger in Luzern eingesandt und von dieser repariert worden waren. Auch aus unseren Sammlungen waren einige „Ladenhüter“ dabei, so die alten Injektionsspritzen mit Gummi- und Lederstempeln, die von Herrn Schrauder mit Geduld und gratis wieder funktionstüchtig gemacht waren. Ferner gingen die meisten unserer Bücher nach dem Burgenland.

Eine Anzahl kleinerer Spenden gingen an einzelne Tierärzte des Auslandes, die teilweise an unser Komitee, teilweise an das Rote Kreuz in Genf gelangt waren.

An seiner Sitzung vom 15. Dezember 1946 hat der Vorstand beschlossen, unser Hilfskomitee zu liquidieren, da keine Mittel mehr vorhanden waren. Unterdessen hat die Welt anderthalb Jahre Ruhe genossen und sich von den Zerstörungen des Krieges etwas erholen können. Wohl wissen wir, daß auch heute viele Kollegen im Ausland

noch in unerfreulichen Verhältnissen leben und ihre Tätigkeit wegen Mangel an Material und Beförderungsmitteln nicht voll ausüben können. Wir konnten auch den an unser Komitee gelangten Hilferufen nur zu einem kleinen Teil genügen. Aber die Schweiz ist ein kleines Land und riesig sind die Zerstörungen, die der schwerste aller Kriege hinterlassen hat. Wir dürfen immerhin sagen, daß wir im Rahmen des Möglichen unser Scherlein beigetragen haben, um die Not vieler kriegsgeschädigter Kollegen zu mildern. Wir danken nochmals allen Gebern, besonders auch der Leitung der Schweizer Spende und den Amtsstellen, die uns in unserem Vorgehen unterstützten. Möge unsere Aktion als bescheidene Abschlagszahlung an das Schicksal betrachtet werden, das unser Land vor dem Kriege verschont hat!

Abrechnung

Spenden an:	Aus den Mitteln der Sammlung:		Schweizer Spende:	Total
	Geld	Material		
Frankreich	2104.60		2 932.—	5 036.60
Belgien	1200.—			1 200.—
Holland			3 651.75	3 651.75
Tschechoslowakei . . .	883.35			883.35
Polen	89.25	1000.—		1 089.25
Österreich: Vorarlberg .	1882.50	870.—		2 752.50
Tirol			1 998.25	1 998.25
Burgenland . .	1149.—	410.—	1 436.25	2 995.25
Kleine Spenden	305.70			305.70
Allgem. Kosten:				
Gebühren von Taxen .	88.—			
Porti und Spedition .	83.30			
	7785.70	2280.—	10 018.25	19 912.65

Das komplette Sammlungsergebnis macht also aus: Fr. 7785.70 Einzahlungen und für ca. Fr. 2280.— tierärztliches Material. Die Bewertung der Instrumente, Medikamente und Verbandstoffe ist dabei vorsichtig, eher niedrig angesetzt. Die Bücher sind gar nicht taxiert. So hat unser Schweizerisches Zentralkomitee immerhin rund Fr. 10 000.— selber aufgebracht und zusammen mit dem Beitrag der Schweizer Spende tierärztliche Hilfe im Werte von Fr. 20 000.— an kriegsgeschädigte Länder vermittelt.

Bern, den 3. März 1947.

Der Präsident: Der Geschäftsführer:
Flückiger. *Leuthold.*

Berufshaftpflichtversicherung für Tierärzte.

(Mitteilung der Geschäftsstelle der GST)

Seit einiger Zeit führte eine vom Vorstand der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte bestellte Kommission, bestehend aus Prof. Dr. Heußer, Prof. Dr. Andres und Dr. Stöckli, Unterhandlungen mit den interessierten Versicherungsgesellschaften. Gegenstand der Erörterung war einerseits die Verbesserung und Vereinheitlichung der durch die Berufshaftpflicht-Versicherung für Tierärzte gewährten Deckung, andererseits das Begehr von den Gesellschaften um Erhöhung der Prämien. Die Verhandlungen führten zu einer Vereinbarung, die die Zustimmung des Eidgenössischen Versicherungsamtes fand und die auch an der Jahresversammlung 1946 der GST in allen Teilen gutgeheißen wurde.

Es sei zunächst an

Sinn und Zweck der Haftpflichtversicherung

erinnert. Noch häufig begegnet man der irrgigen Auffassung, die Haftpflicht-Versicherungs-Gesellschaft habe in jedem Fall, wo zufolge einer Handlung oder Unterlassung des Versicherungsnehmers eine Drittperson geschädigt wurde, Ersatz zu leisten. Dem ist jedoch nicht so. Die Versicherung hat nur für den Schaden aufzukommen, für den der Versicherte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen haftbar gemacht werden kann. Als solche kommen für den Tierarzt insbesondere in Frage Art. 398 OR, der die Haftung für „getreue und sorgfältige Ausführung“ des erhaltenen Auftrages festlegt, Art. 41 OR für Haftung aus Verschulden bei Annahme eines außervertraglichen Verhältnisses zum Geschädigten, Art. 101 OR oder 55 OR bei Fehlern von Assistenten und Hilfspersonen und schließlich Art. 399, Abs. 2 OR für Haftung im Falle von Stellvertretung. Sind gesetzliche Voraussetzungen der Haftbarkeit nicht gegeben, so übernimmt die Gesellschaft die mit der Abwehr des unberechtigten Entschädigungsbegehrens verbundenen Umtreibe und Kosten. Die Haftpflichtversicherung dient somit einem doppelten Zweck: der Befriedigung begründeter und der Ablehnung unbegründeter Schadenersatzansprüche.

Neuregelung der Berufs-Haftpflichtversicherung für Tierärzte

A. Umfang der Versicherung

Die Kommission hat ihre Aufmerksamkeit vor allem darauf gerichtet, eine möglichst umfassende, lückenlose Deckung zu erzielen, denn dem Tierarzt, der sich gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht schützen will, ist mit einer nicht alle Berufsrisiken einschließenden Versicherung nur halb gedient. Als ein Mangel wurde u. a. emp-

fundet, daß sich die Versicherung häufig nicht oder nur in beschränktem Maße auf sogenannte „Vermögensschäden“¹⁾ erstreckte; ferner wurden Polices abgeschlossen, die keinen Versicherungsschutz für Schäden an den behandelten Tieren gewährten; oder es wurde der Deckungsumfang nur lückenhaft, z. B. durch Aufzählen von gewissen Tatumsständen umschrieben, und meistens war die Tätigkeit als Fleischschauer nicht einbezogen, wiewohl dieses Risiko bei vielen Tierärzten in Frage kommt. Durch den neuen, viel weiter gehenden Deckungsumfang dürften diese Mängel behoben sein:

Die Gesellschaften gewähren Ersatz für Entschädigungszahlungen, zu denen die Versicherten in ihrer Eigenschaft als praktizierende (eidgenössisch diplomierte) Tierärzte auf Grund in der Schweiz geltender gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen verpflichtet sind. Ohne weiteres in der Versicherung inbegriffen ist die Tätigkeit als **Fleischschauer**.

Eingeschränkt wird die Deckung, abgesehen von den durch die Garantiesummen gesetzten oberen Grenzen, durch den Ausschluß der Ansprüche

- aus außerberuflichen Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten (dieses Risiko kann durch eine Privathaftpflicht-Versicherung gedeckt werden);
- wegen Schädigungen anläßlich einer beruflichen Betätigung, zu deren Ausübung der Versicherte nach Gesetz oder Verordnung nicht ermächtigt ist;
- wegen Schädigungen anläßlich der Benützung irgendwelcher Fahrzeuge, Zug- oder Reitpferde, auch dann, wenn deren Benützung ausschließlich zum Zwecke der Ausübung des Berufs erfolgt ist (durch Motorfahrzeug- und Privathaftpflicht-Police versicherbar);
- wegen Schädigungen an Sachen, die die Versicherten, ihre Familienangehörigen oder in ihren Diensten stehende Personen gebrauchen oder in Verwahrung haben;
- seitens Familienangehöriger (Ehegatte, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister) und Angestellter des Versicherten.

Eine befriedigende Lösung dürfte auch das Problem des Stellvertreters gefunden haben, indem nun während der Abwesenheit des Tierarztes infolge Militärdienstes, Ferien, Krankheit usw. folgende allgemeine Regelung Platz greift:

¹⁾ Vermögensschäden sind rein finanzielle Einbußen, die nicht auf eine Körperverletzung oder einen durch Unfall verursachten Sachschaden zurückzuführen sind. Beispiele: Verluste wegen falscher Diagnose oder unrichtiger Behandlung eines Tieres; oder wegen Abgabe unrichtiger Atteste oder Gutachten.

1. Die Versicherung erstreckt sich während der Dauer der Stellvertretung
 - a) auf die gesetzliche Haftpflicht des Stellvertreters aus der Ausübung seiner Berufstätigkeit für Rechnung des Versicherungsnehmers;
 - b) auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden verursacht durch den Stellvertreter.
2. Dagegen erstreckt sich die Versicherung während der Stellvertretung, besondere Vereinbarung vorbehalten, nicht auf die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus eigener Berufsausübung (z. B. als Veterinäroffizier).

Eine weitere Bestimmung, die künftig den Berufspflichtversicherungen für Tierärzte zugrunde gelegt wird, betrifft

B. eine Obliegenheit im Schadenfall, nämlich:

Vom Ableben eines Tieres bzw. wenn möglich bevor der Versicherte dessen Notschlachtung anordnet, hat er der Deckung gewährenden Gesellschaft bei Verlust des Versicherungsanspruches im Unterlassungsfall, so rechtzeitig (telephonisch oder telegraphisch) Kenntnis zu geben, daß sie eine Expertise unter Zuhilfenahme eines von ihr bestimmten Tierarztes vornehmen lassen kann.

C. Versicherungsleistungen und Prämie:

Im Zusammenhang mit der erzielten Verbesserung des Deckungsumfangs (Abschnitt A) stand auch das Begehr der Gesellschaften um Prämienerhöhung, doch lag der Hauptgrund dafür, abgesehen von der Teuerung, im außerordentlich schlechten Verlauf der Berufshaftpflichtversicherungen für Tierärzte. Auf Grund der Statistiken der wichtigsten Gesellschaften, umfassend die Jahre 1934—1943, konnte eine durchschnittliche Schadenbelastung von 117 % der Brutto-prämien festgestellt werden. Die vereinnahmten Brutto-prämien genügten also nicht einmal zur Bezahlung der Schäden; die Verwaltungskosten der Gesellschaften blieben ganz ungedeckt. Es ist deshalb verständlich, daß die Gesellschaften eine Erhöhung der Prämien forderten. Bei der gegebenen Sachlage konnte auch der Vorstand der GST sich der Notwendigkeit einer Tarifanpassung nicht verschließen. Die Maßnahmen entsprechen im großen und ganzen denen, die kürzlich für die Berufs-Haftpflichtversicherung für Ärzte vereinbart wurden und bestehen einerseits in einer Prämienerhöhung, andererseits in der Festsetzung eines Selbstbehalts von mindestens 10 %.

Tarif

(wird künftig einheitlich von allen Gesellschaften angewendet)

	Variante A	Variante B
Höchstgarantiesummen		
umfassend Kapital, Zinsen und Kosten	Fr.	Fr.
— für Körperschäden, pro Person ...	30 000.—	50 000.—
— für Tier-, Sach- und Vermögensschäden zusammen, pro Ereignis.....	5 000.—	10 000.—
— für alle im gleichen Versicherungsjahr verursachten Schäden zusammen... .	100 000.—	150 000.—
Jahresprämie		
— bei einem Selbstbehalt von 10 % zu Lasten des Versicherten	60.—	75.—
— bei einem Selbstbehalt von 10 %, im Minimum Fr. 100.— pro Fall, zu Lasten des Versicherten	45.—	60.—
Rabatt		
bei Vertragsabschluß auf 10 Jahre	10 %	10 %

Hinsichtlich des Selbstbehalts sei folgendes ausgeführt:

Es hat sich gezeigt, daß es immer wieder Fälle gibt — wenn sie auch zu den Ausnahmen zählen —, wo der Versicherungsnehmer, in Verkennung des eingangs erläuterten Zweckes der Haftpflichtversicherung, in einseitiger Weise die Interessen seines Kunden unterstützt, wiewohl die Voraussetzungen einer gesetzlichen Haftpflicht nicht gegeben sind.

Abgesehen davon, daß eine solche Haltung, wenn sie in der willkürlichen Anerkennung der Entschädigungsansprüche besteht, gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen den Verlust aller Ersatzansprüche aus dem konkreten Schadenfall zur Folge haben kann, beeinträchtigt der Versicherungsnehmer dadurch sein berufliches Ansehen, da er Entschädigungsbegehren fördert, die ihm von Rechts wegen gar nicht zur Last gelegt werden können.

Die Beteiligung des Versicherungsnehmers am Schaden in Form des Selbstbehaltes wird, wiewohl in engen Grenzen gehalten, eine Verminderung dieser Auswüchse bringen, die Sorgfaltspflicht im allgemeinen fördern und dadurch einer weiteren Verschlechterung des Schadenverlaufs und einer nochmaligen Prämienerhöhung entgegenwirken.

Selbstverständlich dürfen keine Maßnahmen getroffen werden (z. B. durch Abmachung mit dem Geschädigten), die darauf hinauslaufen, dem Versicherungsnehmer den Selbstbehalt zu erlassen, zu kürzen oder in irgendeiner Form wieder zuzuführen, ansonst die Leistung der Gesellschaft dahinfällt. Ein solches Verhalten würde letzten Endes weitere Prämien erhöhungen zur Folge haben und dadurch diejenigen Tierärzte benachteiligen, die korrekt vorgehen. Der Selbstbehalt von 10 % kann auch nicht durch einen Prämienzuschlag wegbedungen werden.

Bei Umstellung laufender Versicherungen auf die neuen Bedingungen wird einem bisher guten Schadenverlauf Rechnung getragen, indem der Selbstbehalt erlassen wird, wenn dem Zeitpunkt der Anwendung des neuen Tarifs eine mindestens fünfjährige schadenfreie Periode vorausgegangen ist.

*

Es ist erfreulich, daß es gelungen ist, für die schweizerischen Tierärzte eine alle Berufsrisiken umfassende, möglichst lückenlose und von allen Gesellschaften einheitlich gewährte Haftpflichtdeckung zu vereinbaren bei Prämien, die, gemessen am Risiko, durchaus tragbar erscheinen. Der Vorstand der GST empfiehlt allen Mitgliedern, ihre Verträge den neuen Bedingungen anzupassen zu lassen und, falls noch keine Versicherung bestanden hat, eine solche abzuschließen, um in Zukunft vor Schaden und Unannehmlichkeiten geschützt zu sein.

**Einladung
zur Gründungsversammlung einer Fachorganisation
für Fleischhygiene**

Samstag, den 26. April 1947, 14.00 Uhr, im Hotel „Schweizerhof“ in
Olten.

Treffpunkt der Teilnehmer ab 12.00 Uhr im Restaurant.

Traktandenliste:

a) Protokoll, b) Statutenentwurf, c) Wahl des Vorstandes, d) Festsetzung des Jahresbeitrages, e) Festlegung der Jahresversammlung 1947, f) Arbeitsprogramm, g) Verschiedenes.

Kollegen, die sich für diese Vereinigung interessieren, sind freundlichst gebeten, an der Versammlung teilzunehmen.

Der Statutenentwurf kann bezogen werden bei Dr. A. Hagmann,
Elsäßerstraße 4, Basel.

Basel, den 17. März 1947.

Für das Initiativkomitee:

Der Präsident:	Der Aktuar:
F. Thommen.	A. Hagmann.